

Rechtsverordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes
„Ritualbad“ (Mikwe) Mainz-Weisenau“

Aufgrund des § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5, § 9 sowie § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - 1978, Seite 159), geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. Seite 17), zuletzt geändert durch das Landesarchivgesetz vom 05.10.1990 (GVBl. 1990, Seite 277), verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit des Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Erklärung zum Grabungsschutzgebiet

Das in der beigelegten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird zum Grabungsschutzgebiet (§ 22 DSchPflG) erklärt. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst in der Gemarkung Weisenau, Flur 1, die Flurstücke Nrn. 18/4 und 18/5 (teilweise).

§ 3

Bezeichnung und Schutzzweck

- (1) Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Ritualbad (Mikwe) Mainz-Weisenau“.
- (2) Schutzzweck des Grabungsschutzgebietes ist die Erforschung und Sicherung des Ritualbades neben der Synagoge Mainz-Weisenau. Es soll verhindert werden, dass durch nicht genehmigte Ausgrabungen und Erdaushub wichtige Funde (Kulturdenkmäler gemäß § 3 und § 16 DSchPflG) und Befunde beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen.

§ 4

Genehmigungspflicht

Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den § 1 und § 2 dieser Rechtsverordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücksteile Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere Aushubarbeiten, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art sowie Nachforschungen (Ausgrabungen) mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken. Nachforschungen durch das Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz (§ 25 Abs. 1 Ziffer 8 DSchPflG) bedürfen keiner Genehmigung aufgrund dieser Rechtsverordnung.

§ 5

Erteilung der Genehmigung

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Rechtsverordnung ist schriftlich an die Stadtverwaltung Mainz, Bauaufsichtsamt, Zitadelle, Bau C, 55028 Mainz, zu richten.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Durch die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahmen oder Handlungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. In der Genehmigung kann im Einzelfall eine darüber hinausgehende Gültigkeitsdauer festgesetzt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 22 Abs. 3 DSchPflG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250 000,00 DM geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 14 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 DSchPflG). Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung (§ 33 Abs. 4 DSchPflG).

§ 7

Inkrafttreten *

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 07.01.1999
Stadtverwaltung

gez.: Beutel

Oberbürgermeister

* veröffentlicht am 09.02.1999

41.73

